



Benutzerordnung

Herzlich willkommen auf der Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen!

Wir sind bestrebt, unseren Kundinnen und Kunden ein Höchstmass an Sicherheit und Sauberkeit zu bieten. Dazu gilt es folgende Regelungen zu beachten.

1. Zum Schutz unserer Kundschaft, des Betriebes und der Infrastruktur werden bei den Ländeanlagen und auf den Fähren Videokameras eingesetzt. *(gemäss SR Art. 55) (sofern Installiert)*
2. Den Anweisungen des Fährenpersonals ist Folge zu leisten.
3. Beschimpfungen, Drohungen und Tätlichkeiten gegen das Personal sowie Vandalismus, werden von Amts wegen verfolgt. *(gem. SR 745.11 Art. 59)*
4. Für Schäden an Fahrzeugen beim Manövrieren des Fahrzeugs haftet der Fahrer selbst.
5. Die vom Fährenpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten, dies gilt für alle Fahrzeuge inkl. 2- Rädern. Die Fähre wird nach betrieblichen Gesichtspunkten und gleichmässiger Auslastung beladen.
6. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge beim Warteraum angekommen sind, besteht nicht.
7. Auf den Fähren kann nur mit **Bargeld in CHF** bezahlt werden.
8. Gefahrgut der Verpackungsgruppe 1 sind vom Transport ausgeschlossen.
9. Das Fahrzeug ist gegen wegrollen zu sichern.
10. Für die Standfestigkeit von 2- Rädern ist der/die Fahrer/in selbst verantwortlich.
11. Besonders bei unruhiger See, bei Schiffsquerungen und bei der Ein- und Ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich gegebenenfalls festhalten.
12. Die Haftung für Kinder obliegt den Begleitern.
13. Missbräuchlich verwendete Abonnements werden eingezogen.
14. Der Fahrzeuglenker/in muss beim Fahrzeug bleiben bis das Inkasso erledigt ist. Das Ticket ist bis zu Ende der Überfahrt aufzubewahren.
15. Bitte halten Sie das Fahrgeld, den FähreSpass oder das Zeitabonnement bereit. Die Zeitabonnemente sind **jedes Mal** unaufgefordert vorzuweisen.
16. Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeugführer sind angehalten während der Überfahrt die mitgeführte Ladung zu überwachen.
17. Im Zweifelsfall kann der Transport auf unseren Fähren verweigert werden. *(z.B. Personen die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen).*

Verstösse können zu Transportausschluss, Schadenersatzforderungen, Zuschlägen und Strafverfolgung führen.

Art. 55 Videoüberwachung

¹ Die Unternehmen können zum Schutz der Reisenden, des Betriebes und der Infrastruktur eine Videoüberwachung einrichten.

² Sie können Dritte, auf die sie den Sicherheitsdienst übertragen haben, mit der Videoüberwachung beauftragen. Die Unternehmen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Videosignale können aufgezeichnet werden. Sie müssen grundsätzlich am nächsten Werktag ausgewertet werden.

⁴ Anschliessend sind die Videosignale diebstahlsicher aufzubewahren. Aufbewahrte Videosignale sind vor Missbrauch zu schützen und spätestens nach 100 Tagen zu vernichten.

⁵ Aufzeichnungen dürfen nur strafverfolgenden Behörden oder Behörden, bei denen die Unternehmen Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche geltend machen, bekannt gegeben werden.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich wie Videosignale aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen sind

SR 311.0

Art. 186 Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

SR. 742.101

Art. 23 Benützungsvorschriften

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen können Vorschriften über die Benützung ihrer Anlagen erlassen, soweit diese Vorschriften für den sicheren und reibungslosen Betrieb erforderlich sind.

² Sie können zur Umsetzung der Benützungsvorschriften Verfügungen erlassen.

³ Sie veröffentlichen die Benützungsvorschriften.

Art. 86 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich das Bahnbetriebsgebiet ohne Erlaubnis betritt, befährt oder es auf andere Weise beeinträchtigt.

² Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Sorgfaltspflicht (Art. 17 Abs. 4), Meldepflicht (Art. 14a Abs. 1) oder Mitwirkungspflicht (Art. 14a Abs. 2) verletzt.

³ Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen oder Benützungsvorschriften für strafbar erklären.

SR 742.1

Das Relevante für die Fähre der Art. Enthält mehrere Punkte

Art. 20a Informationssysteme über Reisende ohne gültigen Fahrausweis

¹ Die konzessionierten Unternehmen können Informationssysteme betreiben, um:

- a. Zuschläge wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis zu erheben;
- b. den Zuschlag erhöhen zu können, wenn die reisende Person innert zwei Jahren zum wiederholten Mal keinen gültigen Fahrausweis vorweist;
- c. Strafanträge wegen Benützung eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis zu stellen.

Art. 22 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Unternehmen können allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge sowie über das Verhalten der Reisenden während der Fahrt aufstellen. Die Unternehmen können darin Aufwandsentschädigungen bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften vorsehen.

SR 745.2

Art. 9 Ungehorsam

¹ Wer Anordnungen einer erkennbar mit Sicherheitsaufgaben betrauten Person zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

SR 745.11

Art. 59 Verfolgung von Amtes wegen

Nach dem Strafgesetzbuch¹ strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6-8;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

(Videoüberwachungsverordnung ÖV, VüV-ÖV)

vom 4. November 2009 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16b Absatz 6 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹ und Artikel 55 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009² (PBG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Überwachung von Fahrzeugen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG) sowie Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Infrastruktur) der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Videokameras.

Art. 2 Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Reisenden, des Betriebs und der Infrastruktur.

² Sie soll insbesondere:

- a. das Personal, die Reisenden, Kundinnen und Kunden sowie die Besucherinnen und Besucher vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- b. Wertgegenstände sichern;
- c. Sachbeschädigungen verhindern;
- d. Fahrgastzählungen zu Zwecken der Betriebssicherheit ermöglichen.

Art. 3 Einsatz

¹ Die Unternehmen entscheiden über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Geheimbereich von Personen (Art. 179^{quater} Strafgesetzbuch¹).

² Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden.

¹ SR 311.0

Art. 4 Bearbeitung von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen mit Personendaten müssen spätestens am nächsten Werktag ausgewertet werden. Ist dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht möglich, so müssen sie innert zwei weiteren Werktagen ausgewertet werden.

² Aufzeichnungen sind während mindestens 72 Stunden aufzubewahren, soweit dies technisch möglich ist.

³ Die Aufzeichnungen sind unter Vorbehalt einer Bekanntgabe nach Artikel 5 spätestens nach 100 Tagen zu vernichten.

Art. 5 Bekanntgabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekanntgegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. den Behörden, bei denen die Unternehmen Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche verfolgen.

²

Die Bekanntgabe ist nur so weit zulässig, als dies für das Verfahren erforderlich ist.

³ Im Fall einer Bekanntgabe dürfen die Unternehmen die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

Art. 6 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die Unternehmen sorgen dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Sie regeln die Zugangsberechtigung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz, insbesondere die Artikel 16-25^{bis}.

